

FESTLEGUNG SCHWACHLASTZEITEN IM GEBIET DER LSW-NETZ GMBH & CO. KG

IM SINNE DES § 2 ABS. 2 NR. 1. A) KONZESSIONSABGABENVERORDNUNG (KAV)

Mit auslaufender Gültigkeit der Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElt) zum 30.06.2007 entstand eine Regelungslücke bei der Festlegung von Schwachlastzeiten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1. a) Konzessionsabgabenverordnung. Aus diesem Grund legt der Netzbetreiber LSW-Netz in Anlehnung an § 9 Abs. 1 BTOElt folgende Schwachlastzeiten (NT-Zeiten) für sein Netzgebiet fest.

täglich von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr

Der Netzbetreiber behält sich vor, diese Zeiten anzupassen.

Die Register werden folgenden OBIS-Kennzahlen zugeordnet.

OBIS-Kennzahl	Tarif	Messgröße
1-1:1.8.1	Tarif 1 HT	Wirkarbeit Bezug
1-1:1.8.2	Tarif 2 NT	Wirkarbeit Bezug
1-1:2.8.1	Tarif 1 HT	Wirkarbeit Lieferung
1-1:2.8.2	Tarif 2 NT	Wirkarbeit Lieferung
1-1:3.8.1	Tarif 1 HT	HT Blindarbeit Bezug
1-1:3.8.2	Tarif 2 NT	NT Blindarbeit Bezug

Der Lieferant hat in Abstimmung mit dem Messstellenbetreiber sicherzustellen, dass die an den Netzbetreiber gelieferten NT- Registerstände nur innerhalb der oben angeführten Schwachlastzeiten messtechnisch erfasst wurden. Der Netzbetreiber LSW-Netz behält sich vor, vom Lieferanten ein Wirtschaftsprüfertestat bzw. Testat eines vereidigten Buchprüfers als Nachweis anzufordern.

Diese Regelung gilt bis auf Widerruf.